

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 11.06.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 28.09./09.11.2022 (SächsABl. Seite 1494) in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.11.2023 (SächsABl. Seite ...) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 18 - Öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende Neufassung:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe eines Amtsblatts des Zweckverbandes auf der Internetseite des Zweckverbandes „<https://www.wasserlausitz.de>“ (Rubrik „elektronisches Amtsblatt“). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (z. B. an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.
- (3) Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz zur Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung werden die Einwohner gemäß Absatz 1 informiert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 11.06.2024 Markus Posch, Vorstandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.